

**Öffentlich-rechtliches System
des Wissensaustauschs in der Landwirtschaft
im System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) in
Rheinland-Pfalz**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 1. März 2024 (8506)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

1.1 Zuwendungszweck

Mit der Förderung des Wissensaustauschs in der Landwirtschaft soll die Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit der rheinland-pfälzischen Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß Nummer 3.1 gestärkt werden. Dadurch soll ein Beitrag zur Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in den rheinland-pfälzischen ländlichen Gebieten, der Ernährungssicherheit sowie der Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Europäischen Union geleistet werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Förderung sind

- a) die Artikel 21 und 22 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1),
- b) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), die Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) und
- c) § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Maßgaben dieser Verwaltungsvorschrift.

1.3 Allgemeine Bestimmungen

1.3.1 Das für das Beratungswesen in der Agrarwirtschaft zuständige Ministerium - im Folgenden „Ministerium“ genannt - behält sich vor, einschränkende Prioritäten zu setzen und Konditionen festzulegen, um eine zielgerichtete Umsetzung sicherzustellen oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

1.3.2 Maßnahmen, die sich aus dieser Verwaltungsvorschrift ableiten, dürfen nicht aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden, wenn damit der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung für das geförderte Vorhaben oder die Tätigkeit die in dieser Verwaltungsvorschrift vorgesehene maximal zulässige Höhe der Förderung überschreitet.

1.3.3 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.3.4 Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig.

2 Förderfähige Maßnahmen

2.1 Maßnahmenbeschreibung

2.1.1 Gefördert wird die Teilnahme an allen einschlägigen Maßnahmen zur Förderung von Innovation, die Teilnahme an Schulungen und Beratungen sowie anderen Formen des Wissensaustauschs im Sinne des Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden

und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1). Die Maßnahme muss zur Erreichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 mindestens eines der folgenden Elemente betreffen:

- a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Europäischen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie der Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Europäischen Union,
- b) die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung; Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette,
- c) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie,
- d) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien,
- e) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Die Maßnahmen können sich nach Genehmigung durch das Ministerium auch auf weitere in Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 genannte Themen beziehen.

- 2.1.2 Die Förderung der Teilnahme an Maßnahmen des Wissensaustauschs und an Informationsmaßnahmen sowie der Inanspruchnahmen von Beratungsdienstleistungen von Beratungsdiensten, nachfolgend

„Beratungsleistungen“ bzw. „landwirtschaftliche Betriebsberatung“ genannt, erfolgt entsprechend Artikel 21 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2472. Die Förderung wird nur in Bereichen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, wenn diese von im Anhang aufgeführten anerkannten Beratungsanbietern erbracht werden.

2.2 Förderfähige Kosten

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Im Rahmen des Wissensaustauschs sind Kosten der Veranstaltung von Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskurse, Workshops und Coaching) sowie von Demonstrationsvorhaben oder Informationsmaßnahmen im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2022/2472 förderfähig.

Die Kosten, die Zuwendungsempfänger übernehmen können, umfassen keine Direktzahlungen an die Begünstigten.

Die Kosten können in Höhe von bis zu 100 v. H. durch die Zuwendungsempfänger übernommen werden.

2.2.2 Spezielle Bestimmungen zu Demonstrationsvorhaben

Im Rahmen von Demonstrationsvorhaben sind folgende Investitionskosten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, förderfähig:

- a) Errichtung, Erwerb (einschließlich Leasing) oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, wobei der Erwerb von Flächen nur beihilfefähig ist, soweit der Betrag 10 v. H. des Gesamtbetrags der Kosten des betreffenden Vorhabens, die durch den Zuwendungsempfänger übernommen werden, nicht übersteigt,
- b) Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Vermögenswerts,
- c) allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien; Durchführbarkeitsstudien zählen auch dann zu den förderfähigen Kosten,

wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Investitionen gemäß Buchstabe a oder Buchstabe b getätigt werden,

- d) Erwerb, Entwicklung oder Nutzungsgebühren von Computersoftware, Cloud- und ähnlichen Lösungen und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights und Handelsmarken.

Die Kosten für Demonstrationsvorhaben können nur insoweit gefördert werden, als dass sie im Rahmen des Demonstrationsvorhabens und nur während der Laufzeit des Demonstrationsvorhabens entstehen. Nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Laufzeit des Demonstrationsvorhabens kann gefördert werden.

Die Kosten für Demonstrationsvorhaben können über einen Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt in Höhe von bis zu 100 000 EUR je Demonstrationsvorhaben gefördert werden.

2.2.3 Spezielle Bestimmungen zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung

Im Falle der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen können die Kosten durch den Zuwendungsempfänger unter folgenden Maßgaben übernommen werden:

- a) Die geleisteten Stunden (einschließlich von Anfahrtszeiten) sind nach den zum Zeitpunkt der Beantragung der Beratungsleistung geltenden Personalkostenverrechnungssätzen der zuständigen Behörde des Landes zu berechnen.
- b) Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Beratung anfallen, sind pauschal mit 30 EUR pro Vororttermin bei dem Begünstigten zu berechnen.
- c) Der Höchstbetrag der Zuschüsse nach dieser Verwaltungsvorschrift darf 2 000 EUR je Unternehmen/Jahr nicht übersteigen.

3 Begünstigte

- 3.1 Begünstigte sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion unbeschadet ihrer Rechtsform, soweit es sich dabei um Kleinunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Artikel 2 Nr. 52 in

Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 handelt, die ihren Unternehmenssitz und eine Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz haben.

3.2 Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderung scheidet aus, solange ein Unternehmen

- a) als sogenanntes Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) im Sinne von Artikel 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 einzustufen ist oder
- b) einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

3.3 Spezielle Bestimmungen im Falle der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen

Eine Förderung scheidet aus, solange ein Unternehmen in den vergangenen 36 Monaten geförderte Beratungsleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2472 in Anspruch genommen hat, deren Wert 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, unabhängig von dem landwirtschaftlichen Beratungsdienst im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2021/2115, der die Leistung erbracht hatte.

4 **Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungsempfänger

- 4.1.1 Die im Anhang aufgeführten Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2472 und dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden und in Form von verbilligten Leistungen als Dienstleistungen an die Begünstigten weiterzugeben.

4.1.2 Die im Anhang aufgeführten Zuwendungsempfänger erfüllen folgende Voraussetzungen:

- a) Der Zuwendungsempfänger verfügt über die notwendige Technik und Logistik, die zur Erbringung der Beratungsleistungen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2472 notwendig ist.
- b) Der Zuwendungsempfänger verfügt über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal.
 - aa) Die Regelqualifikation für Personal des Zuwendungsempfängers, welches Maßnahmen des Wissensaustauschs umsetzt und in der landwirtschaftlichen Betriebsberatung tätig ist, ist ein einschlägiges Hochschulstudium (Bachelor für Agrarwissenschaften, Weinbau oder Gartenbau oder vergleichbar). Im Einzelfall kann nach Antrag durch den Zuwendungsempfänger und nach Genehmigung durch das Ministerium auch ein anderes Fachhochschulstudium als Qualifikation anerkannt werden.
 - bb) Darüber hinaus verfügt dieses Personal über einen Nachweis einer beratungsmethodischen Qualifikation (z. B. CECRA 1).
 - cc) Dieses Personal wird regelmäßig geschult. Die regelmäßige Schulung gilt durch den Besuch einer eintägigen vom Ministerium anerkannten Fortbildungsveranstaltung je Kalenderjahr als erfüllt. Hierzu muss der Zuwendungsempfänger Aufzeichnungen führen aus denen hervorgeht, wie viele Beratungskräfte Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift umsetzen und wie viele dieser Beratungskräfte entsprechend geschult wurden. Die Aufzeichnungen sind dem Ministerium bis spätestens zum 1. März des jeweils folgenden Kalenderjahres vorzulegen.
 - dd) Das Personal ist unparteiisch und befindet sich nicht in Interessenskonflikten.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Das öffentlich-rechtliche System des Wissensaustauschs ist für alle Begünstigte im Sinne von Nummer 3.1 diskriminierungsfrei bereitzustellen.

- 4.2.2 Die Trennung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung und der Kontrolle ist sicherzustellen, indem Beratungskräfte nicht in ein und demselben Dienstbezirk sowohl in der landwirtschaftlichen Betriebsberatung als auch der Kontrolle tätig sind. Ausgenommen hiervon sind Beratungskräfte, die in einem anderen Produktionszweig, als in dem sie in der landwirtschaftlichen Betriebsberatung tätig sind, kontrollieren.
- 4.2.3 Eine Beratungsleistung muss innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein und neutral erfolgen.
- 4.2.4 Im Falle der Teilnahme an einem Demonstrationsvorhaben oder der Inanspruchnahme einer Beratungsleistung hat sich der Begünstigte zu verpflichten, die betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung zu Beratungszwecken bereitzuhalten und dem Zuwendungsempfänger auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.5 Der Begünstigte hat eine vollständige Liste zu führen, aus der hervorgeht, wann und in welchem Umfang er in den letzten 36 Monaten Beratungsleistungen in Anspruch genommen hat. Diese Liste ist dem Zuwendungsempfänger vor Beratungsbeginn vorzulegen.

5 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

5.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss in einem Kosten-Leistungs-Rechnungssystem Aufzeichnungen zu den einzelnen Maßnahmen führen und dem Ministerium bis zum 1. März des jeweils folgenden Kalenderjahres vorlegen. Aus den Aufzeichnungen muss Folgendes hervorgehen:

- a) Anzahl der geförderten Maßnahmen sowie Anzahl der Personen je Kalenderjahr, die eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift in Anspruch genommen haben, getrennt nach:

- Veranstaltungen,
- Informationsmaßnahmen,
- Demonstrationsvorhaben,
- landwirtschaftlichen Betriebsberatungen.

Darüber hinaus muss aus den Aufzeichnungen hervorgehen, welche Maßnahme sich thematisch welchen unter Nummer 2.1.1 aufgeführten spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 zuordnen lässt.

- b) Anzahl der Personen je Kalenderjahr, die Maßnahmen des Wissensaustauschs in Anspruch genommen haben und die im Rahmen der GAP-Förderperiode im Zusammenhang mit Umwelt- und Klimaleistungen Unterstützung erhalten haben.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium nachträglich angeforderte Kennzahlen, die über diese Anforderungen hinausgehen, vorzulegen, sofern diese zur Erfüllung der Berichts-, Überwachungs- und Evaluierungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 notwendig sind.

5.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers im Fall der Förderung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung

Der Zuwendungsempfänger muss im Fall der landwirtschaftlichen Betriebsberatung einen Beratungsnachweis mit folgenden Inhalten erstellen und dem Begünstigten aushändigen:

- a) Name des Begünstigten mit Betriebsnummer,
- b) Datum der Beratung,
- c) Dauer der Beratung (abgeschlossene viertelstündige Taktung).

Der Zuwendungsempfänger hat eine Kopie des ausgehändigten Beratungsnachweises mindestens zehn Jahre nach Abschluss der landwirtschaftlichen Betriebsberatung aufzubewahren.

6 Verfahrensregelungen

6.1 Allgemeine Verfahrensregelungen

6.1.1 Der Begünstigte hat die jeweiligen Leistungen beim Zuwendungsempfänger vor Maßnahmenbeginn schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Der Antrag enthält folgende Angaben:

- a) Name, Anschrift und Betriebsnummer des Unternehmens,
- b) KMU-Erklärung,
- c) UiS-Erklärung,
- d) Erklärung zu Rückforderungsanordnungen,
- e) Erklärung zu Unterstützungsleistungen, die im Rahmen der GAP im Zusammenhang mit Umwelt- und Klimaleistungen in der laufenden GAP-Förderperiode gewährt wurden.

6.1.2 Der Zuwendungsempfänger prüft die Antragsunterlagen und erfasst elektronisch die Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllt sind.

6.2 Spezielle Verfahrensregelungen bei Inanspruchnahme der Förderung von Demonstrationsvorhaben gemäß Nummer 2.2.2

6.2.1 Zusätzlich zu den unter Nummer 6.1.1 Satz 2 geforderten Angaben enthält der Antrag auf Förderung von Demonstrationsvorhaben im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2022/2472 folgende Angaben:

- a) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- b) Kosten- und Finanzierungsplan als Aufstellung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben,
- c) Art der Zuwendung (Beihilfe) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Mittel.

6.2.2 Das jeweils zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (Bewilligungsbehörde) erstellt einen Bewilligungsbescheid, der die folgenden Angaben enthält:

- a) Name mit korrekter und vollständiger rechtlicher Bezeichnung, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten,
- b) Titel des Vorhabens,
- c) Angabe der Rechtsgrundlage,
- d) Art und Höhe der Zuwendung einschließlich Fördersatz,
- e) Erklärung des Ausgaben- und Finanzierungsplans,
- f) Bewilligungszeitraum,
- g) Projektbeginn und –ende.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nach Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären und zu beachten. Dies befreit die Zuwendungsempfänger nicht von dem eventuell originär für sie geltenden Vergaberecht.

6.2.3 Der Begünstigte führt das beantragte Vorhaben durch und reicht einen Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme beim Zuwendungsempfänger ein.

6.3 Spezielle Verfahrensregelungen bei Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß Nummer 2.2.3

Zusätzlich zu den unter Nummer 6.1.1 Satz 2 geforderten Angaben enthält der Antrag auf Förderung einer Beratungsleistung folgende Angaben:

- a) bisher in Anspruch genommene geförderte Beratungsleistungen in den letzten 36 Monaten, unabhängig von dem landwirtschaftlichen Beratungsdienst im Sinne des Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/2115, der die Leistung erbracht hatte,
- b) Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung.

7 **Transparenz, Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen**

7.1 Vorbehaltlich von Maßnahmen der Kommission und der Bundesregierung zur Erfüllung der Transparenzanforderungen werden auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- a) vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
- b) Namen der Bewilligungsbehörden und
- c) Link zur Transparenz-Datenbank <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>.

Bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte¹ werden auch die Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie der Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe), veröffentlicht.

7.2 Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz (§§ 91 und 100 LHO), das Ministerium, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Kommission und der Europäische Rechnungshof haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere unternehmensbezogene Sachverhalte durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

¹ 10 000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, oder 100 000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

- 7.3 Die dem Begünstigten und dem Zuwendungsempfänger durch die Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

8 Anerkennung von Zuwendungsempfängern

Zuständige Behörde für die Anerkennung von landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdiensten als Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist das Ministerium. Das Ministerium kann nachträglich über die im Anhang aufgeführten Institutionen weitere Zuwendungsempfänger anerkennen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Zuwendungsempfänger und die Begünstigten sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendungen entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind.
- 9.2 Die Aufhebung der Bewilligung sowie die Rückforderung der Zuwendungen nebst der Erhebung von Zinsen richten sich nach § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 und 49 ff. VwVfG und der Nummer 9 ANBest-P. Die Zuwendung ist insbesondere dann zurückzufordern und der Erstattungsbetrag zu verzinsen, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
 - Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.
- 9.3 Die nach dem Zuwendungszweck, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift, den Angaben im Antrag und gegebenenfalls den Bewilligungsaufgaben für die Bewilligung und Rückforderung der Zuwendungen maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB).

9.4 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragten oder in Anspruch genommenen Zuwendungen mit den Förderungsvoraussetzungen in Einklang stehen, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes).

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. März 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Anhang

Liste der anerkannten Beratungsanbieter² im öffentlich-rechtlichen System des Wissensaustauschs in der Landwirtschaft im AKIS in Rheinland-Pfalz

1. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
2. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel
3. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz
4. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
6. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz

² Die DLR RLP sind neben Beratungsanbietern auch zugleich Zuwendungsempfänger im Sinne der Artikel 21 und 22 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) und Bewilligungsbehörde im Sinne der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO)